

TOP 3.5.2 Mitarbeiterbeteiligungsstiftung Neu

Die Rahmenbedingungen für die steuerliche Begünstigung von Mitarbeiterbeteiligungsmodellen, bei denen die Stimmrechte über Stiftungen gebündelt sind, waren bis dato komplex und unflexibel.

Es gibt bisher nur wenige Unternehmen, wie Voestalpine oder Flughafen Wien, die trotzdem solche Modelle aufgesetzt haben. Sowohl von Seiten der ArbeitnehmerInnenvertretung als auch jener der ArbeitgeberInnen, wurde aber in den letzten Jahren konkret Interesse an Stiftungsmodellen gemeldet. Stiftungsmodelle könnten unter speziellen Umständen unterstützend sein, um unerwünschte Übernahmen hintanzuhalten bzw. um langfristiges strategisches Kern-Aktionariat – gegebenenfalls mit anderen strategischen Partnern – aufzubauen.

Zu den bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsvarianten wurde ein neues Stiftungsmodell – die **Mitarbeiterbeteiligungsstiftung** eingeführt. Die gesamte steuerliche Förderung von Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen wurde neu strukturiert.

Die gesetzlichen Neuerungen und die Errichtung von Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gelten ab 1. Jänner 2018.

Zwei Varianten von Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen sind künftig möglich:

Name der Privatstiftung	Gesetzliche Grundlage	Erläuterung
Belegschaftsbeteiligungsstiftung	§ 4d Abs. 3 EStG	<ul style="list-style-type: none">- Die Aktien stehen im Eigentum der Belegschaftsbeteiligungsstiftung und werden nicht an die Beschäftigten weitergegeben. Die Belegschaft erhält nur die durchgeleitete Dividende.
Zusätzlich: Mitarbeiterbeteiligungsstiftung NEU	§ 4d Abs. 4 EStG	<ul style="list-style-type: none">- Mitarbeiteraktien werden an die Beschäftigten nach Beendigung des Dienstverhältnisses weitergegeben. Stimmrechtsbündelung in der Stiftung.- Steuerfrei bis zu 4.500 Euro (anstatt 3.000 Euro) jährlich pro Dienstverhältnis.

Die wichtigsten Neuerungen zur Mitarbeiterbeteiligungsstiftung

- Das neue Modell der „Mitarbeiterbeteiligungsstiftung“ ermöglicht, dass Mitarbeiteraktien (und nicht wie bei der Belegschaftsbeteiligungsstiftung bloß die Dividenden) an die Beschäftigten nach Ende der Betriebszugehörigkeit weitergegeben werden.
- Es erhöhen sich die steuerlichen Anreize für die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Mitarbeiteraktien im Falle einer Bündelung in einer Stiftung auf 4.500 €. Bei einer direkten Mitarbeiterbeteiligung (ohne Stiftung) bleibt der Freibetrag unverändert bei 3.000 €. Bis zu diesen Beträgen sind jeweils auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten.
- Die Aktien der Beschäftigten sollen von der Mitarbeiterbeteiligungsstiftung treuhändig verwaltet und verwahrt werden.
- Die Dividenden aus den treuhändig verwalteten Aktien werden an die Beschäftigten weitergeleitet; diese stellen bei ihnen Kapitalerträge dar und sind mit der Kapitalertragssteuer zu versteuern.
- Um den Zweck der Kernaktionärsbildung möglichst rasch erfüllen und eine „Grundausstattung“ der Mitarbeiterbeteiligungsstiftung mit Aktien im Sinne eines relevanten Beteiligungsstocks sicherstellen zu können, soll die Mitarbeiterbeteiligungsstiftung selbst (eigens erworbene oder von den Stiftern zugewendete) zusätzliche Aktien am Unternehmen halten können, die aber sukzessive an die Beschäftigten abzugeben und sodann von der Mitarbeiterbeteiligungsstiftung treuhändig zu verwalten sind.
- Die Anzahl der Aktien, welche die Mitarbeiterbeteiligungsstiftung selbst – interimistisch – halten darf, ist mit 10 % der Stimmrechte am Unternehmen beschränkt; für Dividenden aus diesen Aktien ist die Beteiligungsertragsbefreiung gemäß § 10 Körperschaftssteuergesetz (KStG) bei der Privatstiftung anwendbar.
- Die Aktien sollen auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit in der Mitarbeiterbeteiligungsstiftung zur treuhändigen Verwahrung und Verwaltung belassen werden.
- Für dieses Stiftungsmodell ist eine Betriebsvereinbarung abzuschließen.